"Siebenbrunn Mitte"

Die Gemeinde Holzheim, Landkreis Dillingen, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11. 2014 (BGBI. I S. 954), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Bebauungsplansatzung für das Gebiet

Teil A - Planzeichung

Teil B - Textliche Festsetzungen

im Ortsteil Holzheim, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – textliche Festsetzungen und dem Teil C – Begründung mit Umweltbericht.

B-Textliche Festsetzung

1. Bestandteil des Bebauungsplanes

Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 24.09.2024, redaktionell geändert am

2. Geltungsbereich

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die vom Ing.-Büro Ludqwig Kuhn, Burgau ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan i. d. Fassung vom 24.09.2024, zuletzt geändert am _____, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus der Planzeichung.

3. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

3.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Grundflächenzahl WA GRZ 0,4 als Obergrenze

4.2 Geschoßflächenzahl WA GFZ 0,6 als Obergrenze

4.3 Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO) Gesamthöhe ist das Maß der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK RFB EG) bis zum oberen Abschluß des Dachhaut des Gebäude (WA) Gesamthöhe GH 11,0 m als Obergrenze.

4.4 Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind in jedem Fall einzuhalten. 4.5 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne von §14 Bau-

nutzungsverodrdnung (BauNVO) zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4.6 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß darf im Mittel höchstens 0,5 m über der Oberkante Straßenrand der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße liegen. Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenrand gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze und auf Höhe der Mitte des jeweiligen Gebäudes. 4.7 Max. zul. Anzahl der Vollgeschosse als Obergrenze: II.

5. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 BauNVO

5.1 Im gesamten Plangebiet wird die offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

6. Gestaltung der Grundstücke

Grünordnerische Festsetzugen nach § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB Eingrünung des Baugebiet/Private Grünflächen

6.1 Pflanzgebot auf privaten Grundstücken, Pflanzgebot

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume oder Sträucher sind zu ersetzen. Pro Grundstück ist mindestens ein Baum aus den unter 6.2 genannten Arten

Pflanzgrößen / Pflanzqualitäten

Grundstück herzustellen.

Die verwendeten Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen der FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen. Die Herkünfte sollen aus autochthonen Beständen stammen.

Nadelgehölze oder buntlaubige Gehölze sind nicht zulässig. In den mit Planzeichen festgesetzten Bereichen zur Grundstückseingrünung gilt die unter Ziff. 6.3 genannte Pflanzdichte für Sträucher. Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf dem jeweiligen

6.2 Folgende Baumarten sind für die Bepflanzung nach Punkt 6.1 zugelassen

Bäume: als Hochstamm, StU 16/18 cm

Acer campestre Alnus glutinosa Carpinus betulus - Hainbuche, in Sorten Sorbus aucuparia Vogelbeere

Obstbäume als Hochstamm auf Sämlingsunterlage der Arten: Apfel, Zwetschge, Mostbirne, Walnuss

6.3 Für flächige Gehölzpflanzungen zur privaten Grundstückseingrünung sind neben den Baumarten nach Ziff 6.2 folgende Sträucher zu verwenden:

Sträucher: als verpflanzter Strauch, 60 -100 cm

Pflanzweise: 3-reihig, 1,20 m x 1,20 m Pflanzabstand Cornus mas Kornelkirsche

Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel Haselnuss Corylus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus padus Traubenkirsche Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Es sind Hecken aus heimischen Gehölzen zur Eingrünung vorgesehen, näheres regelt der Grünordnungsplan. Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Rückschnittmaßnahmen sind in der Vegetationsruhe vom 01.10. - 28.02. durchzuführen. Die Eingründung dient auch zum Staubschutz bei Arbeiten auf den angrenzenden landwirtsch. Feldern. Die Festsetzungen für strukturgebende Bäume und Hecken auf Privatgrund sind so gewählt, dass sie den Grundstückserwerbern die bestmögliche Freiheit in Aufbau und Gestaltung ihrer Grundstücke gewährleisten sollen. Dennoch soll eine harmonische Einbindung des Gebietes in die Landschaft erfolgen, um einen positiven Klimaeffekt und die Schaffung von Kleinstbiotopen für gefährdete Arten zu ermöglichen, näheres regelt der Grünordnungsplan.

6.5 Ausgleichsflächen

Sambucus racemosa

Viburnum opulus

Viburnum lantana

Die Ausgleichsflächen sind in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Dillingen festgelegt worden.

Traubenholunder

Wasserschneeball

Wolliger Schneeball

7. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Siebenbrunn Mitte" der Gemeinde Holzheim tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gemeinde Holzheim

Holzheim, den

Simon Peter 1.Bürgermeister Siegel

Denkmalschutz

Art. 7 Abs. 1 DSchG:

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständgien Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigung

Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen evt. auftretende Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästiggungen können im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden und sind zu dulden. Das Glockenläuten der naheliegenden Pfarrkirche ist ebenfalls entschädigungslos zu erdulden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzheim hat in der Sitzung vom 24.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Siebenbrunn Mitte" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Siebenbrunn Mitte" in der Fassung vom 24.09.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Siebenbrunn Mitte" in der Fassung vom 24.09.2024 hat in der

4. Die förmliche Öffentlichsbeteidigung für den Entwurf des Bebauungsplans "Siebenbrunn Mitte" in der

Fassung vom 24.09.2024 hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _ stattgefunden. 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2024 wurden die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

6. Die Gemeinde Holzheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2024 den Bebauungsplan "Siebenbrunn Mitte" in der Fassung vom 24.09.2024, redaktionell geändert am _ , als Satzung beschlossen.

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

(Siegel) Holzheim, den ..

Simon Peter, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan wurde am ortsüblich gekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

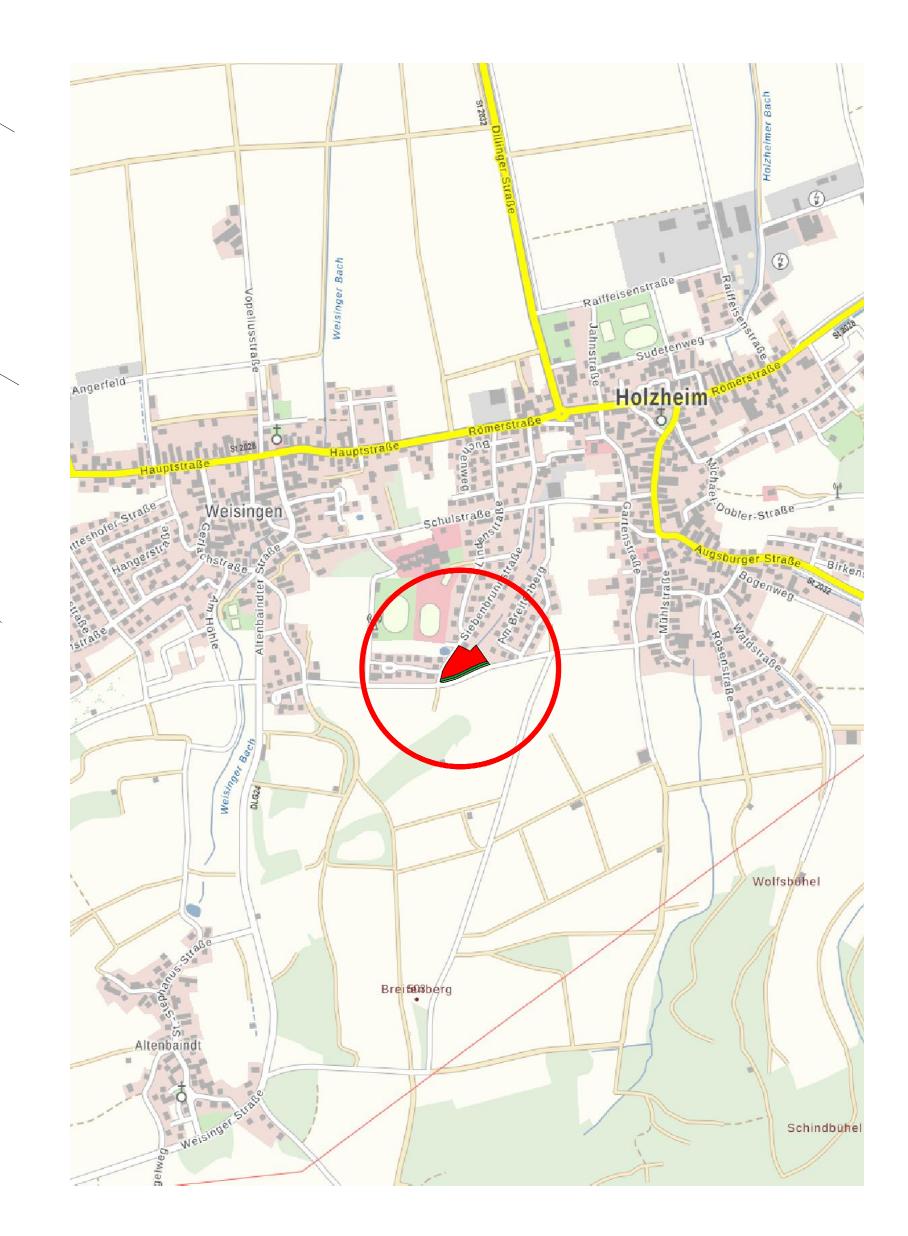
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

(Siegel)

Holzheim, den .

Simon Peter, 1. Bürgermeister

Übersichtslageplan 1:10.000



A-Planzeichnung

Zeichenerklärung

I. Festsetzung durch Planzeichen

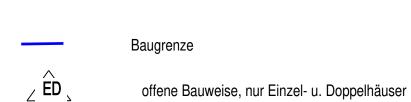
1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl höchstzulässig Geschossflächenzahl höchstzulässig

3. Bauweise, Baugrenzen



zwei Vollgeschosse als Obergrenze

4. Grünflächen

Anpflanzungen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Bildungen für Bepflanzungen und für die Erhaltungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltende

Sträucher

zu erhaltende Bäume

Anpflanzen von Baumarten/Qualität u. Größen (nach 6.1 - 6.2)

E/A Fläche naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche

Gehölzpflanzungen/Sträucher zur privaten Grundstückseingrünung (6.3) allgemeine private Ortsrandeingrünung

5. Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungbereich des Bebauungsplans Anzahl in Meter

II. Hinweise durch Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen

	Nordpfeil	Nutzungsschablone	
3	vorhandende Gebäude	Art der bau- lichen Nutzung	max. zul. Vollgeschosse
	vorhandene Grundstücksgrenzen	Grund- flächenzahl	Geschoß- flächenzahl
5 968/1	Flurstücksnummer	Bauweise	Einzel- und Doppelhäuser zugelassen

Hinweise:

- 1. Niederschlagsbeseitigung
- Richtlinien und Verordungen zur Niederschlagswasserbeseitigung:
- 1.1 Auf den privaten Grundstücksflächen anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser soll soweit wie
- möglich auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden, sofern der Untergrund dazu geeignet ist. 1.2 Auf die eingeschränkte Versickerungsfähigekeit des Untergrundes wird hingewiesen.
- 1.3 Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden.
- 1.4 Erhaltenswerte Bäume sind soweit möglich zu erhalten.

